



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

An

E-Mail-Verteiler

DIE MINISTERIN

Daniela Schmitt

Stiftsstraße 9

55116 Mainz

Telefon +49 6131 16-2202

Telefax +49 6131 16-4438

poststelle@mwvlw.rlp.de

www.mwvlw.rlp.de

 . März 2024

Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz

Fortgeltung der vergaberechtlichen Erleichterungen ab 1. April 2024

Rundschreiben des MWVLW vom 21. Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vergabestellen, insbesondere in den von der Flutkatastrophe besonders betroffenen Gebieten, sind weiterhin auf eine spürbare Entlastung bei den administrativen Vorgaben für Beschaffungen angewiesen, um zu einem beschleunigten Wiederaufbau beizutragen.

1. Verzicht auf die Losvergabepflicht

Am 1. April 2022 hatte der Landtag durch Einfügung des § 7 Abs. 2a des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) die Möglichkeit geschaffen, bei Vorliegen einer besonderen Ausnahmesituation bei Auftragsvergaben im Unterschwellenbereich auf die Aufteilung nach Teil- und Fachlosen zu verzichten. Mit Beschluss vom gleichen Tag stellte der Landtag die besondere Ausnahmesituation mit Blick auf die Auswirkungen der Flutkatastrophe fest und begrenzte diese in räumlicher und sachlicher Hinsicht. Zeitlich wurde die Ausnahmeregelung bis 31. März 2024 befristet. Auf das Rundschreiben des MWVLW vom 11. Mai 2022 mit Hinweisen zur Umsetzung des § 7 Abs. 2a MFG wird hingewiesen.



Eine Vielzahl von Wiederaufbaumaßnahmen der von der Flutkatastrophe betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und des Landes befindet sich nach wie vor noch im Stadium der Planung bzw. im Übergang zur Ausführung. Die Ausnahmeregelung konnte daher bisher zu einer Beschleunigung des Wiederaufbaus substantiell noch nicht wesentlich beitragen. Der Landtag hat daher am 22. Februar 2024 seinen Beschluss vom 1. April 2022 über den Verzicht auf die Losvergabepflicht um ein Jahr bis 31. März 2025 verlängert. Auf den beigegeführten Beschluss des Landtags wird Bezug genommen.

2. Verlängerung der vergaberechtlichen Erleichterungen

Mit Rundschreiben des MWVLW vom 21. Dezember 2022 wurden die vergaberechtlichen Erleichterungen für die Durchführung von Vergabeverfahren des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur neugefasst und bis 31. März 2024 befristet. In Anlehnung an den vorbezeichneten Beschluss des Landtages über die Fortgeltung des Verzichts über die Losvergabepflicht wird auch das Rundschreiben des MWVLW vom 21. Dezember 2022 um ein Jahr

bis 31. März 2025

verlängert.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schmitt